



55606 Kirn Tel.:06752 / 9 40 94
Binger Landstr. 35a Fax:06752 / 9 40 96

Infoblatt in Unfallsachen

* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

Zur Information und zur Beachtung für die Abwicklung von Kraftfahrzeugschäden:

I. Die Haftungsvoraussetzungen

Die Durchsetzbarkeit der Schadenersatzansprüche hängt davon ab, ob die alleinige Verantwortung des Unfallgegners gegeben ist und erforderlichenfalls zu beweisen ist. Es ist daher darauf zu achten, dass alle in Betracht kommenden Beweismöglichkeiten ausgeschöpft werden durch Erfassung der Zeugen sowie Festhalten aller objektiven Unfallsuren (etwa Anfertigung von Fotos) und erforderlichenfalls durch Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung der Unfallursache. Es gilt: Wer den Schaden hat, muß für Beweise sorgen.

II. Einzelne Schadenspositionen

1. Fahrzeugschaden: Regelmäßig besteht der Fahrzeugschaden in den Reparaturkosten, zuzüglich evtl. unfallbedingter Wertminderung und/oder Beipolierungskosten. Der Schaden, der kein Bagatellschaden ist, wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Im übrigen kann der Schaden belegt werden durch Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparaturkostenrechnung. Bei wirtschaftlichem oder technischem Totalschaden, wenn also die Reparaturkosten den festzustellenden Wert des Fahrzeugs übersteigen, oder dieses nicht mehr zu reparieren ist, wird der durch den Sachverständigen festzustellende Wiederbeschaffungswert ersetzt. Das ist der Preis, den der Geschädigte aufwenden muß, um einen annähernd gleichwertigen Wagen auf dem freien Markt zu beschaffen. Seit dem 1.08.2002 wird die Mehrwertsteuer nur dann noch ersetzt, wenn sie bei der Schadensbehebung tatsächlich angefallen ist.

2. Abschleppkosten sind, soweit nachgewiesen, zu ersetzen.

3. Sachverständigenkosten sind zu ersetzen, soweit diese anfallen zur Feststellung des Schadens.

4. Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall: Soweit ein Mietwagen benötigt wird, sind die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen, evtl. abzüglich eines Betrages wegen ersparten Verschleißes des eigenen Fahrzeugs. Es besteht u.U. die Möglichkeit, diesen Abzug zu ersparen bei Inanspruchnahme eines Fahrzeuges einer geringeren Fahrzeugklasse. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich.

Soweit ein Mietfahrzeug nicht in Anspruch genommen wird, ersetzt die Versicherung den sog. Nutzungsausfall. Voraussetzung dafür ist der Nutzungswille des Geschädigten, die Nutzungsmöglichkeit und schließlich, daß das Fahrzeug wegen der Reparatur tatsächlich ausfällt. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Größe des Fahrzeugs.

5. Sonstiger Sachschaden, wie Kleiderschaden, Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird ersetzt in Höhe des jeweiligen Zeitwertes. Es empfiehlt sich, die beschädigten Gegenstände aufzubewahren und Belege über die Anschaffung soweit möglich beizubringen.

6. Finanzierungskosten können grundsätzlich nur dann verlangt werden, wenn der Geschädigte die gegnerische Versicherung vorab auf seine finanziellen Schwierigkeiten hingewiesen hat und unter Bezifferung seines konkreten Schadens erfolglos einen entsprechenden Vorschuß angefordert hat.

7. Verdienstausfall wird ersetzt, soweit dieser anfällt. Im übrigen kommt für den jeweiligen Arbeitgeber in Betracht ein Anspruch auf Ersatz der Lohnfortzahlung. Dieser Anspruch, der auf den Arbeitgeber übergeht, ist von diesem gelten zu machen. Schwierig ist die Berechnung des Verdienstausfalles bei selbständiger Tätigkeit.

8. Ausfall des haushaltsführenden Ehegatten: Der Aufwand für eine Haushaltshilfe ist zu ersetzen, soweit die den Haushalt versorgende Ehefrau infolge unfallbedingter Verletzungen an der Versorgung des Haushaltes ganz oder teilweise gehindert ist. Der insoweit anfallende Aufwand ist durch Belege nachzuweisen, oder falls eine Hilfe gegen Entgelt nicht tätig wurde, zu schätzen.

9. Schmerzensgeld wird gezahlt für unfallbedingte Verletzungen. Ein Schmerzensgeldanspruch kommt nicht nur bei Verschuldenshaftung des Unfallgegners in Betracht, sondern ab dem 1.08.2002 auch bei Gefährdungs- und Vertragshaftung. Die Höhe richtet sich u.a. nach der Schwere der Verletzung und der Dauer der Heilbehandlung. Über Verletzungen ist regelmäßig ein ärztliches Attest, dessen Kosten ersetzt werden, beizubringen oder wird von der Versicherung eingeholt. Die behandelnden Ärzte sind von der Schweigepflicht zu entbinden.

10. Sonstige Schadenspositionen oder Folgeschäden, etwa infolge dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit, sind von der Versicherung ebenfalls zu ersetzen. Im Einzelfall sind diese Positionen besonders zu erörtern. Besonderheiten ergeben sich, wenn sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit zugetragen hat.

11. Allgemeine Unkosten werden von der Versicherung regelmäßig in Höhe eines geschätzten Betrages von EUR 20,- bis 25,- ersetzt. Soweit höhere Kosten beansprucht werden, sind diese durch Belege nachzuweisen.

12. Ansprüche von Fahrzeuginsassen sind ebenfalls, soweit Schadenspositionen anfallen oder Verletzungen entstanden sind, auszugleichen. Die Ansprüche sind von den Fahrzeuginsassen im eigenen Namen geltend zu machen.

13. Anwaltskosten/ Kosten der Rechtsverfolgung sind ebenfalls als Schadenspositionen von der gegnerischen Haftpflichtversicherung in Höhe der durchsetzbaren Ansprüche zu ersetzen. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, trägt diese das Kostenrisiko der Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche.

III. Sonstiges

1. Straf- oder Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren: von der Verfolgung der zivilrechtlichen Ansprüche ist zu unterscheiden das von der Polizei nach Unfallaufnahme regelmäßig eingeleitete Ermittlungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Es ist darauf zu achten, daß sich bei der polizeilichen Unfallaufnahme die Ermittlungen regelmäßig, soweit der Unfallhergang nicht eindeutig klar liegt, gegen beide Unfallbeteiligte richtet. Ggf ist die Bestellung als Verteidiger und die Übermittlung einer Unfalldarstellung gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, trägt diese die Kosten der Verteidigertätigkeit.

2. Strafantrag gegen Unfallgegner bei Verletzung: bei Unfallverletzungen kommt gegenüber dem Unfallgegner die Stellung eines Strafantrages und die Verfolgung der Angelegenheit als Nebenkläger in Betracht. Dies ermöglicht die Einflußnahme auf das Ermittlungsverfahren gegen den Unfallgegner. Dieser hat auch regelmäßig bei Verurteilung nach Anklageerhebung oder bei Erlaß eines Strafbefehls nach Einspruch und Terminbestimmung die Kosten für die Stellung des Strafantrages und die Verfolgung der Nebenklage zu tragen.

Soweit sich besondere Fragen ergeben, können diese im Einzelfall erörtert werden.

Privat können Sie mich auch unter folgender Adresse erreichen:

55606 Kirn, Binger Landstraße 35 Tel.: 0171 / 8376244.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt Fuchs